



Gebührensatzung
für die Benutzung der
Abfallentsorgungsanlagen
des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Westsachsen

Präambel.....	3
§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Gebührenmaßstab	3
§ 4 Gebührenhöhe.....	3
§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild	4
§ 6 Annahme von Abfällen im Kleinanliefererbereich	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4
Anlage zur Gebührensatzung	5

Präambel

Gemäß §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 9 Abs. 1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG), § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) sowie § 14 Abs. 1 und 2 Verbandssatzung und § 8 Abs. 1 und 3 der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen in ihrer 131. Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Aufwandes Gebühren nach dieser Satzung, soweit von ihm entsorgungspflichtige Abfälle entsorgt werden.
- (2) Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen gegenüber Grundstückseigentümern, die dem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung der Verbandsmitglieder unterliegen, werden von den Verbandsmitgliedern aufgrund deren Abfallwirtschafts-/Gebührensatzung unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 1 bis 3 der Benutzungssatzung des ZAW erhoben. Insoweit sind die nachfolgenden Paragraphen nicht anzuwenden.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer Abfälle den vom ZAW bzw. in dessen Auftrag gemäß § 22 KrWG betriebenen Abfallentsorgungsanlagen nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsordnung unmittelbar überlässt. Weiterhin ist Gebührensschuldner, wer einen anderen mit der Überlassung von Abfällen i. S. d. Satzes 1 beauftragt hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind das Gewicht und die Art des überlassenen Abfalls, soweit in der Anlage zu dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Kann, abweichend von Absatz 1, aus technischen oder sonstigen wichtigen Gründen eine Berechnung nach Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem Volumen und der Art des überlassenen Abfalls entsprechend der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ist in der Anlage zu dieser Satzung für die betreffenden Abfallarten festgelegt.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der betreffenden Abfallentsorgungsanlage. Diese werden durch Bescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (2) Für regelmäßige Anlieferungen durch Gebührenschuldner auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Entsorgungsnachweises können die entstandenen Gebühren für bestimmte Zeitabschnitte, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Kalenderwochen, in einem Sammelbescheid festgesetzt werden. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Bei der jeweiligen Benutzung der Anlage gemäß Absatz 2 kann der ZAW eine angemessene Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangen.
- (4) Bei Zahlungsrückständen des Gebührenschuldners ist der ZAW berechtigt, Barzahlung bei der weiteren Anlieferung von Abfällen zu fordern.

§ 6

Annahme von Abfällen im Kleinanliefererbereich

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und dem Kleingewerbe, die im sog. Kleinanliefererbereich angeliefert werden, gelten nicht die Regelungen dieser Gebührensatzung. Es gelten die privatrechtlichen Entgelte und die Bedingungen der mit dem Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen beauftragten Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH in der jeweils geltenden Fassung. Die Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH wird ermächtigt, entsprechende Entgelte und Bedingungen festzulegen und nach diesen gegenüber den Benutzern abzurechnen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen vom 30. Oktober 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2020, außer Kraft.

Großpösna, den 12. Dezember 2022

Heiko Rosenthal

Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen

Anlage zur Gebührensatzung

(zu § 4 – Gebührenhöhe)

Abfälle zur Beseitigung mit Direktanlieferung auf der Zentraldeponie Cröbern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Pos.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel gemäß AVV ¹⁾	Gebühren- satz
01	Dämmmaterial (gepresst) ^{2) 5)}	17 06 01* 17 06 03* 17 06 04	239,51 €/t
02	asbesthaltige Baustoffe ²⁾	17 06 05*	106,23 €/t
03	mineralische Abfälle bis DK II ^{3), 4)} (außer Pos. 01 und 02)	Deklaration gemäß AVV ¹⁾	66,51 €/t
04	mineralische Abfälle > DK II bis DK III ^{3), 4)} (außer Pos. 01 und 02)	Deklaration gemäß AVV ¹⁾	78,28 €/t

¹⁾ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

²⁾ Auf Grund der möglichen Freisetzung von gesundheitsschädlichen Fasern darf die Annahme nur in verpacktem Zustand erfolgen.

³⁾ Zuordnung der Deponieklasse (DK) gemäß Deponieverordnung (DepV)

⁴⁾ zugelassene Abfallarten gemäß „Ausschlusskatalog andere Herkunftsbereiche“ siehe unter www.zaw-sachsen.de

⁵⁾ Dämmmaterial (ungepresst) nur auf Anfrage